

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 18.

Der Präsident, die Curatoren und Directoren sind nur auf die Dauer eines Jahres wählbar. Die Austragenden können wieder gewählt werden.

§. 19.

Alle Jahre treten 7 Mitglieder und wenigstens 3 Ersatzmänner aus dem Ausschusse aus.

Im ersten Jahre werden diese aus der Gesamtzahl ausgelöst; im zweiten Jahre werden sie aus denjenigen ausgelöst, welche im ersten Jahre in der Urne verblieben sind, und im dritten Jahre treten diejenigen 7 Mitglieder und 4 Ersatzmänner aus, welche durch 2 Jahre nicht ausgelöst worden sind.

Im vierten Jahre treten die im ersten Jahre gewählten, im fünften Jahre die im zweiten Jahre gewählten Mitglieder u. s. f. aus, so, daß der Ausschuss nach Ablauf von je 3 Jahren immer vollkommen neu gewählt ist. Alle Austragenden sind wieder wählbar.

§. 20.

Der Präsident und dessen Stellvertreter können ihr Amt in der Generalversammlung niederlegen.

Die neuen Wahlen sind sodann nach Maßgabe der §§. 15 und 16 vorzunehmen.

§. 21.

Der Ausschuss versammelt sich mindestens alle Vierteljahre. Der Präsident bestimmt den Tag und veranlaßt die Einladungsschreiben hierzu, sowie auch zur jährlichen Generalversammlung nach §. 13.

§. 22.

Der Ausschuss vertritt während des Verwaltungsjahres den Verein, und besorgt die nöthigen Verfügungen provisorisch.

Die Ernennung der Beamten und Dienerschaft, die Bestimmung ihrer Besoldungen und Cautionen, sowie des